

## Wichtige Regelungen aus der Schul- und Hausordnung

a) Schulaufgaben und Stegreifaufgaben werden am Gymnasium (§ 57 GSO) und Schulaufgaben an der Realschule (§ 52 RSO) den Schülern zur Einsichtnahme mit nach Hause gegeben. Sie sind innerhalb einer Woche **unverändert und versehen mit der Unterschrift der Eltern** an die Schule zurückzugeben. Stegreifaufgaben werden grundsätzlich an der Realschule nur auf schriftlichen Antrag der Eltern mitgegeben, der beim Klassenleiter oder der Klassenleiterin abzugeben ist.

b) Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf **schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig - **im Voraus, spätestens eine Woche vor dem Termin** – bei der Schulleitung gestellt werden und eine klare Begründung für die Befreiung enthalten (GSO § 37 Abs. 3 / RSO § 39 Abs. 3). Eine vorzeitige Entlassung in die Ferien oder eine verspätete Rückkehr aus den Ferien ist nicht zulässig. Termine (Einstellungstest oder Bewerbungstermine, Facharzttermine, dringende Familienangelegenheiten oder ähnliche Anlässe) sollten auf unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Für Tage, an denen eine Schulaufgabe geschrieben wird, kann - außer in dringenden Notfällen - keine Befreiung ausgesprochen werden. Schüler, die in kieferorthopädischer Behandlung sind oder Führerscheinprüfung haben, melden den Termin spätestens zwei Tage vorher im Sekretariat und geben danach die Bescheinigung ab.

c) „Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt.“ (GSO § 58 / RSO § 53 Abs. 5). Bei einer Erkrankung sollte eine Entschuldigung bis zum Unterrichtsbeginn um 08:00 Uhr im Sekretariat vorliegen. Sonst ist für uns nicht feststellbar, ob ein anderer Grund für das Fehlen vorliegt. Zunächst genügt auch die telefonische Entschuldigung oder eine Entschuldigung per Fax. Von einer Entschuldigung per E-Mail bitten wir aus den verschiedensten Gründen Abstand zu nehmen. Die schriftliche Entschuldigung sollte nach zwei Tagen, muss aber spätestens beim Wiedererscheinen des Schülers vorgelegt werden. Aus ihr soll die genaue Dauer der Erkrankung zu ersehen sein (vgl. GSO § 37 / RSO § 39). Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit sollte gewährleistet sein, dass die Schule die Sorgeberechtigten verständigen kann.

d) Der Besuch eines Wahlfaches darf während des Schuljahres nur in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.